

EINLADUNG

zu der am 29.4.2008 um 10.00 Uhr im Austria Center Vienna, Bruno-Kreisky-Platz 1, 1220 Wien stattfindenden

18. ordentlichen Hauptversammlung der Aktionäre der Flughafen Wien Aktiengesellschaft

TAGESORDNUNG

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses samt Lage- und Konzernlagebericht des Vorstandes sowie des Berichtes des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2007; Erläuterungen des Vorstandes unter Berücksichtigung der aktuellen Geschäftspolitik;
2. Beschlussfassung über die Verteilung des im Jahresabschluss 2007 ausgewiesenen Bilanzgewinnes;
3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2007;
4. Beschlussfassung über die Aufsichtsratsvergütung (Anwesenheitsentgelt und Vergütung gemäß § 10 der Satzung) für das Geschäftsjahr 2007;
5. Wahlen in den Aufsichtsrat
6. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2008.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind gemäß § 12 der Satzung nur jene Aktionäre berechtigt, die bei einem österreichischen Notar, bei einer Niederlassung einer inländischen Kreditunternehmung oder bei der Gesellschaft innerhalb der in der Satzung bestimmten Frist, somit bis

spätestens 23.4.2008

während der Geschäftsstunden ihre Aktien hinterlegen und bis zur Beendigung der Hauptversammlung im Sperrdepot belassen.

Die Hinterlegung ist auch dann ordnungsgemäß erfolgt, wenn Aktien mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle für sie bei anderen Kreditunternehmungen bis zur Beendigung der Hauptversammlung im Sperrdepot gehalten werden.

Die Hinterlegungsstellen haben die Bescheinigungen über die erfolgte Hinterlegung bis spätestens einen Tag nach Ablauf der Hinterlegungsfrist (24.04.2008) bei der Gesellschaft (unbedingt vorab per Telefax: 050100/916383 – aus dem Ausland: +4350100/916383) einzureichen. Die Hinterlegungsstelle möge auf diese Voraussetzung der Stimmrechtsausübung ausdrücklich hingewiesen werden. Erst bei der Hauptversammlung vorgelegte Hinterlegungs- und Sperrbescheinigungen gelten als im Sinne der Satzung nicht ordnungsgemäß eingereicht.

Inhaber von Zwischenscheinen sind zur Teilnahme berechtigt, wenn sie im Aktienbuch als Aktionäre eingetragen sind und wenn sie sich nicht später als drei Werktage vor der Hauptversammlung schriftlich anmelden.

Wir ersuchen Sie in Ihrer Zeitplanung die nunmehr üblichen Sicherheitsüberprüfungen zu berücksichtigen.

Weiters wird gemäß § 83 Abs. 5 BörseG mitgeteilt, dass der Jahresabschluss der Flughafen Wien AG mit dem Konzernabschluss der Flughafen Wien Gruppe für das Geschäftsjahr 2007 samt dem Lagebericht dem Publikum gemäß § 83 Abs. 3 BörseG bei der Gesellschaft in 1300 Flughafen Wien und der Bank Austria Creditanstalt AG, 1010 Wien, Am Hof 2, zur Verfügung steht und der Jahresfinanzbericht 2007 gemäß § 82 Abs. 2 BörseG im Internet unter <http://www.viennaairport.com> abrufbar ist.

Wien, im März 2008

Der Vorstand
der
Flughafen Wien Aktiengesellschaft

geschaltet im Amtsblatt der Wiener Zeitung am 01. April 2008